

Berlin, 1. Juni 2021

**bdeu**  
Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft  
im BDEW

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Bewertung der Maßnahmenpläne 3. Bewirtschaftungsprogramm WRRL

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die „Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, kurz Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ist mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 22.12.2000 in Kraft getreten. Wichtigstes Ziel der Richtlinie ist es, europaweit die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers deutlich zu verbessern. Innerhalb von maximal drei Bewirtschaftungszeiträumen 2009-2015, 2016-2021 und 2022-2027 soll der gute ökologische und der gute chemische Zustand der Gewässer und des Grundwassers erreicht werden.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne (BWP) für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 der WRRL befinden sich seit dem 22. Dezember 2020 in der sechsmonatigen öffentlichen Anhörung. Sie sind von der Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 22. März 2022 an die Europäische Kommission zu berichten.

Die Energie-, Wasser- und Abwasserunternehmen im Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) haben nach Artikel 14 der WRRL bzw. § 83 Absatz 4 und § 85 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Möglichkeit, bis zum 22. Juni 2021 zu den Entwürfen der Maßnahmenpläne Stellung zu nehmen.

Der BDEW hat nach einer Prüfung der vorgelegten Entwürfe der Länder bestimmte Defizite festgestellt, die einer fristgerechten Umsetzung der Maßnahmenpläne entgegenstehen. Diese Defizite erschweren die Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen seitens der Unternehmen. Zu den Defiziten in den Maßnahmenplänen der Länder gehören:

- Fehlende Rechtssicherheit durch „unzulässige“ Fristenvorgaben nach der WRRL und
- Fehlende bzw. unvollständige Angaben in den Maßnahmenplänen.

Durch diese fehlenden bzw. unsicheren Angaben werden auch die geforderten Kostenschätzungen der Umwelt- und Ressourcenkosten für den 3. BWP erschwert. Aussagen zu den Auswirkungen auf die Entgelte sind daher kaum möglich.

Auch die nach der DüV 2020 und AVV GeA notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphat- und Nitratbelastungen der Gewässer, die aus der Landwirtschaft stammen, fehlen in den meisten Bewirtschaftungsplänen völlig.

Nach dem „ Entwurf eines Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstrassen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ (BT-Drucksache 19/26827 vom 19.2.2021, ist die Erreichung der Ziele innerhalb der WRRL-Fristen kaum möglich, die Maßnahmen sollen teilweise ohne Festlegung einer Frist „verlängert“ werden. Diese Vorgehensweise erschwert die Durchführung der in den Maßnahmenplänen vorgesehenen befristeten Maßnahmen für die Wasserkraft.

Der BDEW fordert das Bundesumweltministerium auf, für die nach Artikel 14 WRRL verbindlich durchzuführende Anhörung der Öffentlichkeit und insbesondere der betroffenen Energie-, Wasser- und Abwasserunternehmen

- **die Fristenvorgaben in den Maßnahmenplänen zur Rechtssicherheit für die Unternehmen mit der EU-Kommission zu klären,**

- **zur Bewertung der Maßnahmen die Angaben in den Maßnahmenplänen, d.h. die Angaben, welche Maßnahmen konkret vorgesehen werden, kurzfristig zu ergänzen**
- **und - wo eine kurzfristige Ergänzung der Unterlagen nicht möglich ist - die Abgabefrist der Stellungnahmen für die Unternehmen zu verlängern.**

Der BDEW weist das Bundesumweltministerium darauf hin, dass die Durchführung einer Anhörung mit unzureichenden Unterlagen für den 3. BWP den Vorgaben der WRRL entgegensteht. Dies gilt auch für die Angaben nicht EU-konformer Fristen in den Maßnahmenplänen. Eine Klärung soll nach Angabe der Bundesregierung erst nach Vorlage der Bewirtschaftungspläne bei der EU-Kommission nach dem 22. März 2022 erfolgen. Dies belegt die o.g. Defizite bei der Umsetzung. Die vorgelegten Bewirtschaftungspläne entsprechen somit nicht den Vorgaben der WRRL und einer rechtskonformen Umsetzung in Deutschland.

### **Zu den Forderungen im Einzelnen:**

- **Fehlende Rechtssicherheit durch „unzulässige“ Fristenvorgaben nach der WRRL**

**BDEW- Forderung: Klärung der Fristenvorgaben zur Rechtssicherheit für die Unternehmen mit der EU-Kommission und Festlegung von zulässigen Fristen in den Maßnahmenplänen.**

**Begründung: Die jetzt aufzustellenden Maßnahmenprogramme sollen sicherstellen, dass die Ziele der WRRL bis Ende 2027 erreicht werden. Eine Überprüfung der** Maßnahmenpläne der Länder zeigt jedoch, dass von den Ländern in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne abweichende Fristen bis 2045 genannt und keine anderen Ausweisungen als Alternativen aufgezeigt werden. Laut der Bundestagsdrucksache 19/26097 vom 25.01.2021 wurde dieses Vorgehen von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) den Ländern empfohlen.

Im Unterschied dazu hat die Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 19/26097 vom 25.01.2021 darauf verwiesen, dass eine Abstimmung zu den „verlängerten“ Fristen mit der EU-Kommission nicht erfolgt ist. Sie hat ferner dargelegt, dass diese Überlegungen der Länder auch keine offizielle Position der LAWA darstellen. Der BDEW fordert, dass in den Maßnahmenplänen EU-Konforme Angaben zu den Fristen von den Ländern festgelegt werden.

### **Beispiele für abweichende Fristen:**

**Nordrhein-Westfalen:** Entwurf Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas – Anhang,

- **Anhang BWP 5-2: Bewirtschaftungsziele Oberflächengewässer - Fließgewässer: Auf rund 77 Seiten werden Maßnahmen mit Fristen bis 2045 für die Einhaltung der ökologischen Ziele und bis 2039 für die chemischen Ziele angegeben.**
- **Anhang BWP 5-3: Bewirtschaftungsziele Oberflächengewässer – Seen: Es werden Maßnahmen mit Fristen bis 2045 für die Einhaltung der ökologischen Ziele angegeben.**

- **Anhang BWP 5-4: Bewirtschaftungsziele Grundwasser: Es werden Maßnahmen mit Fristen nach 2027 angegeben.**

**Bayern:** Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau, Aktualisierung zum 3. Bewirtschaftungszeitraum: S. 31: Angabe von 191 Maßnahmen, die erst nach 2027 umgesetzt werden sollen.

**Baden-Württemberg:** Bewirtschaftungsplan Aktualisierung 2021 für den baden-württembergischen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein, Anhang 2.1 S. 37-44, Zielerreichung ökologischer Zustand und Zielerreichung chemischer Zustand: unwahrscheinlich.

Bewirtschaftungsplan Aktualisierung 2021 für den baden-württembergischen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein, Kap. 5.2 Ziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper, S.95 Tabelle 5-1: Fristverlängerungen für OWK im baden-württembergischen Rheineinzugsgebiet im Hinblick auf den ökologischen Zustand: Es sind dort 132 Teilbearbeitungsgebiete angegeben, für die Fristverlängerungen bis 2045 angegeben sind.

**Brandenburg:** Bewirtschaftungsplan Deutscher Teil der Flussgebietseinheit Elbe, KOR Havel für den Zeitraum 2022 bis 2027, Abschnitt 5.5.1 Umweltziele für Schutzgebiete: Für einige zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasserkörper wie HAV\_NU3 wird die Zielerreichung bis 2033, für andere bis 2045 vorgeschlagen.

- **Fehlende bzw. unvollständige Angaben in den Maßnahmenplänen führt zu Ungleichbehandlung**

**BDEW-Forderung: Kurzfristige Ergänzung der fehlenden Angaben in den Maßnahmenplänen, d.h. der Angaben, welche Maßnahmen vorgesehen werden sollen.**

**Begründung:** In etlichen Maßnahmenplänen fehlen die Angaben zu den konkreten Maßnahmen. So will das Land Baden-Württemberg die Angaben in den Teilgebieten von Fließgewässern, die für die Wasserkraftgewinnung genutzt werden, bis Dezember 2021 nachliefern. Folge ist, dass für die betroffenen Unternehmen eine Stellungnahme und Bewertung der Maßnahmen fristgerecht nicht möglich sein wird.

In den meisten Bundesländern wurde zudem bei der Ausweisung der gelben Gebiete festgestellt, dass die Hauptbelastung durch Phosphat inzwischen aus der Landwirtschaft kommt. Die nach der DüV 2020 und AVV GeA notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphat- und Nitratbelastungen der Gewässer, die aus der Landwirtschaft stammen, fehlen jedoch in den meisten Bewirtschaftungsplänen völlig.

**Baden-Württemberg:** Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021 für den baden-württembergischen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein“, Seite 5: „Begleitdokumentationen“ sollen in Baden-Württemberg erst im Dezember 2021 veröffentlicht werden.

Auch für die Abwassermaßnahmen in kleinen Kläranlagen zur Reduzierung von Phosphateinträgen sollen die Angaben in den Teilgebieten nachgeliefert werden wie beispielsweise in Brandenburg. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Maßnahmen nationale Verschärfungen darstellen und die Kosten für die kleinen Kläranlagen in den meisten Fällen unverhältnismäßig sind.

**Nordrhein-Westfalen:** Hintergrundpapier Steinkohle, Begründung für die Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen, Ruhrrevier und Ibbenbürener Revier, Stand 02.05.2021: Der Parameterumfang ist bei den Grubenwasserhebungsstandorten unterschiedlich, es fehlen auch teilweise die für die Bewertung der Maßnahmen zur Erreichung der guten Gewässerqualität notwendigen Mittelwerte der Inhaltsstoffe. Angaben zur Entwicklung der Grundwasserqualität und -menge sind ebenfalls unvollständig, die Annahmen erschließen sich nicht aus dem Hintergrundpapier.

**Eine Erklärung, wieso durch die Einleitung von Grubenwässern künftig die Ruhr, die der Trinkwasserversorgung dient, stärker belastet werden soll, fehlt im Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplanes von NRW. Die Einleitung von belastetem Grubenwasser in die Ruhr lehnt der BDEW ab, diese widersprechen auch dem Verschlechterungsverbot der WRRL.**

Es fehlt ferner in den Maßnahmenplänen die konkrete Angabe des ausreichenden Abstandes des Grubenwassers zu den Halterner Sanden, obwohl die Notwendigkeit dafür im Hintergrundpapier aufgezeigt wird.

- **Abgabefrist der Stellungnahmen für die Unternehmen ist nicht einhaltbar**

**BDEW-Forderung: Verlängerung der Abgabefrist der Stellungnahmen für die Unternehmen - wo die Unterlagen nicht zum 22.12.2020 vorlagen.**

Die Unternehmen sind wegen der fehlenden Angaben nicht in der Lage, fristgerecht zu den Bewirtschaftungsplänen Stellung zu nehmen und eine Kostenbewertung durchzuführen. Die Länder sollten den Unternehmen die Möglichkeit geben, mit einer ausreichenden Fristverlängerung und Bekanntgabe der Vorlage vollständiger Unterlagen, Stellung zu nehmen.

#### **Ansprechpartner:**

Dr. Michaela Schmitz  
GB Wasser/Abwasser  
Telefon: +49 30 300199-1200  
michaela.schmitz@bdew.de

Gunnar Wrede  
GB Erzeugung und Systemintegration  
Telefon: +49 30 300199-1316  
gunnar.wrede@bdew.de